

G-BA

AU-Feststellung in der Videosprechstunde nun auch für unbekannte Versicherte möglich

Ärzte können jetzt auch für unbekannte Patienten Arbeitsunfähigkeit (AU) in Videosprechstunden feststellen und bescheinigen. Bislang war dies nur für bekannte Patienten möglich. Der entsprechende Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) (AAA 12/2021, Seite 1) ist am 19.01.2022 in Kraft getreten. Lesen Sie, welche Voraussetzungen zu beachten sind, wie die Unterschiede zur AU-Feststellung bei bekannten Patienten aussehen und welche Abrechnungsmodalitäten gelten. |

Grundsatz: Entscheidung liegt beim Arzt

Sowohl bei bekannten als auch bei unbekanntem Patienten muss sich der Arzt mit den begrenzten Mitteln der Videosprechstunde einen ausreichenden Eindruck vom Gesundheitszustand des Patienten und den Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verschaffen können. Ein Anspruch auf Feststellung der AU im Rahmen einer Videosprechstunde besteht nicht. Unverändert obliegt die Entscheidung darüber, ob eine AU-Bescheinigung im Wege der Videosprechstunde ausgestellt wird, dem Arzt.

Dauer der AU

Für persönlich bekannte Patienten kann eine **erstmalige Feststellung** der AU für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen. Für unbekanntem Patienten soll eine erstmalige AU-Feststellung jedoch höchstens für drei Kalendertage erfolgen.

MERKE | Als „persönlich bekannt“ gilt ein Patient, wenn er dort früher schon einmal unmittelbar ärztlich untersucht worden ist. Dies kann bei Berufsausübungsgemeinschaften auch durch einen Kollegen erfolgt sein und auch aufgrund einer anderen Erkrankung. Eine zeitliche Einschränkung gibt es nicht.

Folgebefcheinigungen nach erstmaliger AU-Feststellung im Wege einer Videosprechstunde sowohl bei bekannten als auch bei unbekanntem Patienten sollen nur aufgrund einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt werden. Wurde die Erstbescheinigung der AU im Rahmen eines persönlichen Arzt-Patienten-Kontakts (APK) ausgestellt, können AU-Folgebefcheinigungen im Rahmen einer Videosprechstunde ausgestellt werden. Zeitliche Begrenzungen wie bei der erstmaligen AU-Feststellung gibt es dann nicht.

Abrechnung

Findet im Quartal ausschließlich ein APK im Rahmen einer Videosprechstunde statt, wird ebenfalls die jeweilige Versicherten- bzw. Grundpauschale



Hier mobil
weiterlesen
(AAA)

ARCHIV



Arzt entscheidet über
AU-Feststellung im
Rahmen einer
Videosprechstunde

Bekannte Patienten
bis zu sieben Tage,
unbekannte Patienten
bis zu drei Tage AU

Folgebefcheinigungen
per Videosprech-
stunde abhängig von
der Erstfeststellung

Kennzeichnung mit dem Buchstaben „V“ für „Videosprechstunde“

abgerechnet und mit dem Zusatzbuchstaben „V“ gekennzeichnet. Die KV vergütet die jeweilige Versicherten- bzw. Grundpauschale und die damit verbundenen Zuschläge – beispielsweise die sogenannte „Vorhaltpauschale“ nach den EBM-Nrn. 03040 bzw. 04040 – mit einem Abschlag. Dieser Abschlag beträgt bei Hausärzten sowie Kinder- und Jugendärzten 20 Prozent.

Die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten

Für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde ist die EBM-Nr. 01444 berechnungsfähig.

EBM-Nr.	Leistungslegende (Kurzfassung)	Bewertung
01444	Zuschlag zu den Versichertenpauschalen ... für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten ... im Rahmen einer Videosprechstunde ... durch das Praxispersonal <i>Obligator Leistungsinhalt</i> <ul style="list-style-type: none"> ■ Praxispersonal-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde oder Videofallbesprechung ... bei Kontaktaufnahme durch den Patienten ■ Überprüfung der vorgelegten eGK gemäß Anlage 4b zum BMV-Ä ■ Erhebung der Stammdaten <i>einmal im Behandlungsfall</i>	10 Punkte (1,13 Euro)

Nr. 01444 nur, wenn erster APK im Behandlungsfall per Videosprechstunde

Die EBM-Nr. 01444 kann nur berechnet werden, wenn im Behandlungsfall ausschließlich APK im Rahmen einer Videosprechstunde stattfinden oder im Behandlungsfall ein APK im Rahmen einer Videosprechstunde vor einem persönlichen APK stattfindet.

Das Verfahren, um einen der Praxis unbekanntem Patienten im Rahmen der Videosprechstunde zu authentifizieren, ist in der Anlage 4b zum Bundesmantelvertrag geregelt: Danach erhebt der Arzt oder das Praxispersonal vor Beginn der eigentlichen Videosprechstunde die für das Anlegen eines Abrechnungsscheins im Ersatzverfahren notwendigen Stammdaten des Versicherten. Dies sind

- Bezeichnung der Krankenkasse,
- Name, Vorname und Geburtsdatum des Versicherten,
- Versichertenart (Mitglied, Familienversicherter, Rentner),
- Postleitzahl des Wohnorts und
- Krankenversicherungsnummer.

Der unbekanntem Patient muss die eGK in die Kamera halten und bestätigen

Der Versicherte hält hierzu seine eGK zur Erfassung der Daten in die Kamera und bestätigt mündlich das aktuelle Bestehen des Versicherungsschutzes. Da Versichertenart und Postleitzahl des Wohnorts nicht als Informationen auf der eGK aufgebracht sind, müssen diese vom Patienten erfragt werden.

Versand der AU-Bescheinigung

Pauschale nach Nr. 40128 für den Versand der AU-Bescheinigung

Für den Versand einer im Rahmen einer Videosprechstunde ausgestellten AU-Bescheinigung ist die EBM-Nr. 40128 (0,81 Euro) berechnungsfähig. Erfolgt nach ärztlicher Untersuchung eines Kindes im Rahmen einer Videosprechstunde die Zusendung der ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes nach Muster 21 an den Patienten bzw. die Bezugsperson, kann dafür Nr. 40129 (0,81 Euro) abgerechnet werden.